



kenter

**KAUFBEDINGUNGEN
KENTER GmbH.**

2020

Inhalt

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Begriffsbestimmungen | 3 |
| 2 | Geltungsbereich | 3 |
| 3 | Vertrag und Vertragsbeendigung | 3 |
| 4 | Tätigkeiten | 3 |
| 5 | Kauf | 5 |
| 6 | Eigentumsvorbehalt | 5 |
| 7 | Preise, Vergütung und Bezahlung | 5 |
| 8 | Schlussbestimmungen | 5 |

1 Begriffsbestimmungen

Die in diesen Kaufbedingungen mit einem Großbuchstaben geschriebenen Begriffe haben, soweit sie nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenter GmbH definiert sind, die folgende Bedeutung:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenter GmbH, die geändert werden können.

Produktbedingungen

Diese Kaufbedingungen Kauf und einmalige (Projekt-)Tätigkeiten von Kenter, die zwischenzeitlich geändert werden können.

Kauf

Ein Vertrag im Sinne von § 433 BGB aufgrund dessen Kenter sich zur Übergabe und Verschaffung des Eigentums an einer Sache zugunsten des Auftraggebers verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.

2 Geltungsbereich

2.1

Diese Kaufbedingungen finden, zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anwendung auf und sind integrativer Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge, einschließlich deren Änderungen und Ergänzungen, in Bezug auf die Durchführung einmaliger Tätigkeiten seitens Kenter. Hierzu gehören Leistungen im Rahmen von Projekten einschließlich der Lieferung von Produkten zwecks Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

3 Vertrag und Vertragsbeendigung

Wünscht der Auftraggeber eine vorzeitige Beendigung des Vertrages, hat er dies Kenter schriftlich anzuzeigen. Kenter kann der vorzeitigen Beendigung des Vertrages zustimmen und hat im Falle einer Beendigung vor oder während der Erbringung der vertraglichen Leistungen Anspruch auf die gesamte Angebotssumme zuzüglich der Kosten, die Kenter infolge der nicht erfolgten Fertigstellung aufwenden muss, und abzüglich der infolge der Beendigung eingesparten Kosten. Kenter wird dem Auftraggeber im

Anschluss eine spezifizierte Kostenaufstellung zukommen lassen.

4 Leistungen

4.1 Beginn und Durchführung

4.1.1

Im Rahmen der von Kenter zu erbringenden vertraglich vereinbarten Leistungen sind notwendige vorbereitende und/oder mit den vertraglich vereinbarten Leistungen zusammenhängende Leistungen insbesondere Grabungs-, Gründungs-, Brech-, Hack-, Maurer-, Stuck-, Beton, Schreiner-, Maler- und Installateurarbeiten, Bodensanierungen, Asbestbeseitigung, Abfuhr von verunreinigtem Boden und Straßenarbeiten nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sicherzustellen, dass diese Arbeiten auf seine Kosten und Gefahr in Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen und gesetzlichen Bestimmungen und rechtzeitig von ihm oder Dritten verrichtet werden, und dass Kenter dadurch während der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen keinerlei Behinderung erfährt.

4.1.2

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sorgt der Auftraggeber auf seine Kosten für die Energieversorgung, die Kenter für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen benötigt, einschließlich der rechtzeitigen Beantragung des richtigen Anschlusses an das öffentliche Netz des betreffenden Verteilnetzbetreibers oder an das geschlossene Verteilernetz. Sowohl die Kosten für die zu Gunsten der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbrauchte Energie als auch die Anschlusskosten sind von dem Auftraggeber zu tragen. Dasselbe gilt für die Vorhaltung sonstiger notwendiger öffentlicher Versorgungseinrichtungen, die Kenter für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen benötigt. **4.1.3**

Erbringt Kenter nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen zudem regelmäßig wiederkehrende Leistungen für die Infrastruktur, erfolgt dies auf Grundlage und nach Abschluss eines Vertrages für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, der gemäß der in Artikel 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Weise zustande gekommen ist.

4.2 Standort

4.2.1

Der Auftraggeber ist für den Zustand des Geländes und der darauf vorhandenen Gebäude und Werke verantwortlich, auf dem bzw. in denen die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht werden. Der Auftraggeber ist für die Beseitigung von Beeinträchtigungen verantwortlich, die die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen am Standort behindern können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kenter möglichst umgehend über solche Beeinträchtigungen zu informieren und Kenter rechtzeitig vor möglichen Beeinträchtigungen zu warnen.

4.2.2

Der Auftraggeber stellt für die Tätigkeiten kostenlos einen Standort zur Verfügung, der den von Kenter gestellten Anforderungen entspricht. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Anpassung dieses Standorts sind von dem Auftraggeber zu tragen.

4.2.3

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Ort für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen gut zugänglich und für die Erbringung der Leistungen geeignet ist. Der Auftraggeber hat von Kenter festgestellte Hindernisse und Beeinträchtigungen zu beseitigen.

4.3 Mehr- und Minderarbeit sowie unvorhersehbare Umstände

4.3.1

Kenter ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die Tätigkeiten im Falle von Mehrarbeit zu erhöhen, wenn der Auftraggeber dieser Mehrarbeit zugestimmt hat. Wird Minderarbeit festgestellt, wird deren Umfang im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien festgelegt.

4.3.2

Stellt sich während der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen heraus, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen infolge unvorhersehbarer Umstände geändert werden müssen, informiert Kenter den Auftraggeber über diese erforderlichen Anpassungen und etwaige hierfür anfallende Kosten. Diese gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe widerspricht. Bei umfangreichen Änderungen und erheblichen Mehrkosten (ab einem Betrag von über EUR 2.500) erfragt Kenter eine ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers. Lehnt der Auftraggeber die vorgeschlagene Änderung ab, bemühen sich die

Parteien, eine Einigung darüber zu erzielen, wie mit den unvorhersehbaren Umständen, die eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfordern, umgegangen wird.

4.4 Versicherung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Tätigkeiten von Kenter eine CAR(Contractor's-All-Risks oder auch Bauleistungs) - Versicherung oder eine oder mehrere damit vergleichbare übliche Versicherungen abzuschließen und beizubehalten, in der Kenter und die von Kenter eingesetzten Gehilfen als Mitversicherte enthalten sind. Der Auftraggeber weist Kenter den Abschluss dieser Versicherungen schriftlich nach. Wenn bei Schäden sowohl die Versicherung von Kenter als auch die Versicherung des Auftraggebers Deckung bietet, ist der Auftraggeber verpflichtet, zunächst seine eigene Versicherung für diesen Schaden in Anspruch zu nehmen.

4.5 Abnahme

4.5.1

Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden insbesondere dann als abgenommen betrachtet, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

- a. der Auftraggeber hat die von Kenter erbrachten Leistungen vollständig oder teilweise abgenommen und/oder genehmigt und durch Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll bestätigt,
- b. der Auftraggeber hat die von Kenter erbrachten Leistungen vollständig oder teilweise in Gebrauch genommen bzw.
- c. Kenter hat dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen vollständig erbracht worden sind und der Auftraggeber teilt nicht innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen mit, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht abgenommen und/oder genehmigt werden.

4.5.2

Der Auftraggeber wird die Abnahme der erbrachten Leistungen nicht aufgrund geringfügiger Mängel verweigern. Geringfügige Mängel sind solche, die innerhalb eines Monats von Kenter behoben werden können und die der Ingebrauchnahme der erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber nicht im Wege stehen.

4.5.3

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch Kontrollen zu überprüfen, ob die von Kenter erbrachten Leistungen den im Vertrag gestellten Anforderungen genügen. Die mit einer solchen Kontrolle verbundenen Kosten sind von dem Auftraggeber zu tragen.

4.5.4

Nimmt der Auftraggeber die erbrachten Leistungen nicht ab und/oder genehmigt sie nicht, ist er verpflichtet, dies unter Angabe der Gründe per Einschreiben Kenter anzuzeigen. Der Auftraggeber bietet Kenter die Gelegenheit, nicht abgenommene und/oder genehmigte Leistungen erneut zu erbringen.

5 Kauf

5.1

Als Lieferort gilt die vom Auftraggeber angegebene Adresse. Wurde keine Adresse angegeben, werden die Gegenstände an eine Adresse der Niederlassung des bzw. der Auftraggeber geliefert.

5.2

Das Risiko eines Verlusts, einer Beschädigung oder Wertminderung geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftraggeber die gelieferten Gegenstände in seinen Besitz hat.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5.2 bleiben alle von Kenter an den Auftraggeber gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen Eigentum von Kenter.

6.2

Solange der Eigentumsvorbehalt im Sinne des vorherigen Absatzes gilt, ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, die Gegenstände mit einem beschränkten dinglichen Recht oder in anderer Weise zu belasten.

6.3

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die unter einem Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände eine Schadens- und Diebstahlversicherung abzuschließen (u.a. für Feuer-, Explosions- und Wasserschäden) und diese Versicherung für die Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehalts, beizubehalten. Solange der Eigentumsvorbehalt gilt, hat Kenter Anspruch auf die von der Versicherung ausgezahlten Versicherungsleistungen.

6.4

Wenn Kenter ihr Eigentumsrecht ausüben möchte, gewährt der Auftraggeber Kenter Zugang zu seinem Gelände und zu den Gegenständen und leistet seine in diesem Zusammenhang notwendige Mitwirkung.

7 Preise, Vergütung und Bezahlung

7.1

Außer wenn im Vertrag andere Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Zahlung der vereinbarten Gesamtsumme für die einmaligen Tätigkeiten wie folgt:

- a. 20% der Gesamtsumme sind umgehend nach dem Zustandekommen des Vertrags zu zahlen,
- b. 70% der Gesamtsumme sind bei Beginn der Tätigkeiten zu zahlen und
- c. die restlichen 10% der Gesamtsumme sind umgehend nach der Abnahme zu zahlen.

8 Schlussbestimmungen

8.1

Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

8.2

Diese Kaufbedingungen treten am 1. August 2020 in Kraft und können als "Kaufbedingungen Kenter GmbH. 2020" zitiert werden.

8.3

Diese Kaufbedingungen wurden unter www.kenter-energie.de/geschaeftsbedingungen veröffentlicht.
